## Sehr geehrter Hr. Pfeiffer,

wie telefonisch besprochen, ist gem. **§128 LFG** der **Landeshauptmann** die zuständige Behörde für die ggf. notwendige Genehmigung von Fesselballonen.

Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen sowie Verwendung von Feuerwerkskörpern und Lasern

- § 128. (1) <u>Das Steigenlassen von Fesselballonen</u>, Drachen und Kleinluftballonen <u>innerhalb von Sicherheitszonen und unterhalb von Sicherheitszonen ist verboten.</u>
- (2) Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie P2, S2, F2, F3 und F4 gemäß dem Pyrotechnikgesetz 2010, <u>BGBl. I Nr. 131/2009</u>, innerhalb von Sicherheitszonen ist verboten.
- (3) Die Verwendung von Lasern der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60825-1+A11+A2 "Sicherheit von Laser-Einrichtungen Teil 1: Klassifizierung von Anlagen, Anforderungen und Benutzer-Richtlinien" innerhalb von Sicherheitszonen und unterhalb von Sicherheitszonen sowie in einem Umkreis von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt im Sinne des § 88 Abs. 2 ist verboten. Davon ausgenommen sind Laser und Laser-Einrichtungen, die für Instandhaltungstätigkeiten sowie für die Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Betriebes von Flugplätzen erforderlich sind.
- (4) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 dürfen <u>Fesselballone</u>, Drachen sowie im Umkreis von 15 000 m um den Flugplatzbezugspunkt mehr als 30 Kleinluftballone, sonst mehr als 100 Kleinluftballone nur mit <u>Bewilligung des Landeshauptmannes</u> steigen gelassen werden, wenn der <u>Fesselballon</u>, der Drachen oder die Kleinluftballone <u>Steighöhen von mehr als 100 m</u> ermöglichen.
- (5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch das Steigenlassen des Fesselballons, des Drachens oder der Kleinluftballone weder der Luftverkehr noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden können.
- (6) Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Verhinderung von Gefährdungen erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass <u>innerhalb aber auch unterhalb von</u> <u>Sicherheitszonen</u> u.a. das Steigenlassen von Fesselballonen überhaupt verboten ist [§128 (1) LFG].

Anbei der Link zu den Sicherheitszonenplänen für unserer Flughäfen: <a href="https://www.austrocontrol.at/jart/prj3/austro\_control/main.jart?">https://www.austrocontrol.at/jart/prj3/austro\_control/main.jart?</a>
rel=de&reserve-mode=active&contentid=1321352125151&dokument\_db\_kategorie\_id=1318941319505

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

## Mit besten Grüßen



## Dipl.-Ing. Mag.(FH) Clemens Horvath RCC-Wien / Rescue Coordination Center Austro Control GmbH

Wagramer Straße 19 A-1220 Wien

phone: +43 (0) 5 1703 DW 7121 fax: +43 (0) 51703 DW 76

mailto : clemens.horvath@austrocontrol.at

internet: www.austrocontrol.at

Von: ulfz.mailbox

Gesendet: Freitag, 01. Dezember 2017 06:21

An: Horvath Clemens < Clemens. Horvath@austrocontrol.at>

Betreff: WG: Anfrage zu Formular "Betriebsbewilligung unbemannter

Freiballon"

Von: Thomas Pfeiffer [mailto:thomas.pfeiffer@smtp.at]
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2017 19:04

An: ulfz.mailbox@austrocontrol.at

Betreff: Anfrage zu Formular "Betriebsbewilligung unbemannter

Freiballon"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte einen Fesselballon mit folgenden Eigenschaften auf die Höhen von 99 m, 300 m und 1.000 m steigen lassen:

- Ballondurchmesser: rund 2 m
- Maximale Nutzlast des Ballons: 2,4 kg
- Leine mit Reißfestigkeit von 90 kg

- geplante Last: Kamera für Fotos, Temperatur- und Luftdrucksensor in Styropor-Ei (rund 0,75 kg)

## Dazu meine Fragen:

- 1) Ist das Formular "Betriebsbewilligung unbemannter Freiballon" (<a href="https://www.austrocontrol.at/jart/prj3/austro\_control/data/dokumente/CDv83\_FO\_LFA\_PPS\_052\_DE.pdf">https://www.austrocontrol.at/jart/prj3/austro\_control/data/dokumente/CDv83\_FO\_LFA\_PPS\_052\_DE.pdf</a>) für die Bewilligung der drei Flughöhen ausreichend?
- 2) Ist eine Bewilligung des jeweiligen Landeshauptmannes *zusätzlich* notwendig? (Beispiel Niederösterreich: <a href="http://www.noe.gv.at/noe/Luftfahrt/">http://www.noe.gv.at/noe/Luftfahrt/</a> Steigenlassen von Kleinballonen.html )
- 3) Welche *maximale* Flughöhe mit oben erwähnter Ballonkonfigration wäre an folgenden Adressen bewilligungsfähig?
- \* ... Wilhelmsburg
- \* ... Wien

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen, Thomas Pfeiffer